

BL_GERICHTE 650 2019 15 vom 6. Januar 2020

BL Gerichte, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_650_2019_15

FR: BL_GERICHTE 650 2019 15 du 6 janvier 2020

IT: BL_GERICHTE 650 2019 15 del 6 gennaio 2020

Regeste

Wasser-, ARA-Schmutzwasser- und Gemeinde-Schmutzwassergebühr

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zuständigkeit

E. 1.1.1

Örtliche und sachliche Zuständigkeit Gegenstand der angefochtenen Verfügung sind periodisch anfallende Wasser-, ARA-Schmutzwasser- und Gemeinde-Schmutzwassergebühren. Gemäss § 90 Abs. 2 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG, SGS 410) findet auf Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA) das Enteignungsgesetz Anwendung. Die von Erschliessungsabgaben auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft Betroffenen können beim Enteignungsgericht gegen eine entsprechende Verfügung Beschwerde erheben (vgl. § 1 und § 96a Abs. 1 EntG). Die Einwohnergemeinde B. gehört gemäss § 35 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) zum Kanton Basel-Landschaft. Folglich ist das Enteignungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig.

E. 1.1.2

Funktionelle Zuständigkeit Gemäss § 98a Abs. 1 EntG behandelt das Präsidium des Enteignungsgerichts Streitigkeiten, deren Streitwert CHF 15'000.00 nicht übersteigt. Gegenstand der Beschwerde ist eine Gebührenverfügung in der Höhe von CHF 2'678.25. Damit steht fest, dass der Streitwert die Grenze von CHF 15'000.00 nicht übersteigt und die Streitsache folglich vom Präsidium zu beurteilen ist.

E. 1.2

Fristwahrung Die angefochtene Verfügung datiert vom 31. Januar 2019. Gemäss unbestritten gebliebener Aussage des Beschwerdeführers wurde diesem die Verfügung am 4. Februar 2019 zugestellt. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde vom 6. Februar 2019 am 13. Februar 2019 der Post zur Übermittlung an das Enteignungsgericht aufgegeben. Da zwischen dem 4. Februar und der fristwahrenden Handlung (Postaufgabe) weniger als zehn Tage liegen, ist erstellt, dass die zehntägige Beschwerdefrist nach § 96a Abs. 1 lit. a EntG eingehalten ist.

E. 1.3

Übrige Prozessvoraussetzungen Gemäss § 96a Abs. 3 EntG sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 (SGS 271) auf das Verfahren vor dem Enteignungsgericht sinngemäss anwendbar. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 16 Abs. 2 VPO), ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Gehörige Vorladung Die Parteien wurden am 23. Oktober 2019 zur heutigen Hauptverhandlung vom 14. November 2019 geladen. Die eingeschriebene Vorladung konnte dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden, woraufhin er von der Post eine Abholungseinladung erhielt. Nachdem die Vorladung während sieben Tagen bei der Post zur Abholung für den Beschwerdeführer bereitlag, wurde diese am 5. November 2019 dem Enteignungsgericht retourniert. Stellt ein Gericht eine Vorladung, eine Verfügung oder einen Entscheid durch eingeschriebene Postsendung zu und wird die Postsendung nicht abgeholt, so gilt die Zustellung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste. Diese sogenannte Zustellfiktion rechtfertigt sich, weil für die an einem Verfahren Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht besteht dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte zugestellt werden können. Diese Rechtsprechung gilt mithin während eines hängigen Verfahrens und wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides oder einer Verfügung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen müssen (vgl. zum Ganzen BGE 138 III 225 E. 3.1 227 f. und Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_284/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 4.2). Auch ein allfälliger Zurückbehaltungsauftrag gegenüber der Post vermag den Zeitpunkt, ab welchem die Zustellfiktion greift, nicht hinauszuschieben (BGE 134 V 49 E. 4 51 f.). Gelangt die Zustellfiktion zur Anwendung, ist das Gericht nicht zu einem zweiten Zustellungsversuch verpflichtet (Urteile des BGer 5D_77/2013 vom 7. Juni 2013 E. 2.2 und 2A.339/2006 vom 31. Juli 2006 E. 4.2). Vorliegend war es der Beschwerdeführer, der das Verfahren vor dem Enteignungsgericht initiiert hat. Noch am 4. Oktober 2019 hat er bei der Post eine eingeschriebene Sendung des Enteignungsgerichts, datiert vom 26. September, in Empfang genommen. Folglich musste er mit der Zustellung weiterer behördlicher Akte rechnen, sodass mit Blick auf die fragliche Vorladung die Zustellfiktion gilt. Der Beschwerdeführer erhielt am 24. Oktober 2019 eine Abholungseinladung für die Vorladung. Gemäss der Zustellfiktion gilt die Vorladung am 31. Oktober 2019 (siebter Tag der Abholungsfrist) als zugestellt, d.h. zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin. Andernorts genügen im Zustellwesen zehn Tage, damit eine Partei sich hinreichend auf eine Verhandlung vorbereiten kann (vgl. bspw. für das Bundesprivatrecht Art. 134 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008 [SR 272]). Entsprechend ist eine Vorbereitungszeit von 14 Tagen sicher ausreichend. Die Parteien, namentlich auch der Beschwerdeführer, sind demnach gehörig vorgeladen worden.

E. 1.5

Säumnisfolgen Der Beschwerdeführer ist nicht zur heutigen Hauptverhandlung erschienen. Beide Parteien wurden in der Vorladung darauf aufmerksam gemacht, dass das Gericht seinen Entscheid auch gegenüber an der Verhandlung ausbleibenden Parteien fällen kann

(vgl. § 15 Abs. 2 VPO). Für die auf der Vorladung enthaltene Androhung der Säumnisfolgen gilt ebenso wie für die Information über den Verhandlungstermin die Zustellfiktion. Die Säumnis des Beschwerdeführers an der Hauptverhandlung hindert das Gericht folglich nicht daran, die Angelegenheit zu entscheiden.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Vorbringen der Parteien Mit Beschwerde vom 6. Februar 2019 beantragt der Beschwerdeführer eine Reduktion der angefochtenen Gebührenverfügung mit der Begründung, der für die Bemessung der geltend gemachten Gebühren herangezogene Wasserbezug von 770 m

E. 2.2

Gesetzliche Grundlage Öffentliche Abgaben bedürfen einer Grundlage in einem formellen Gesetz, das zumindest den Kreis der abgabepflichtigen Personen sowie den Gegenstand und die Bemessungs-kriterien der Abgabe festlegt (vgl. Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] sowie § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV, SGS 100] und § 90 Abs. 3 EntG, vgl. dazu auch BGE 120 Ia 265 E. 2 266, 123 I 248 E. 2 249 und Urteil des BGer 2C_150/2007 vom 9. August 2007 E. 1.2). Gemäss § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400) sowie § 90 Abs. 2 EntG kommt den Gemeinden die Kompetenz zu, Abgaben bzw. Gebühren für die Benutzung ihrer Erschliessungswerke zu erheben. § 90 Abs. 2 EntG besagt, dass von Grundeigentümern, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk benutzt, Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA) erhoben werden können. Für die vorliegend strittigen Wasser-, ARA-Schmutzwasser- und Gemeinde-Schmutzwassergebühren sind der Kreis der Abgabepflichtigen (vgl. § 32 Abs. 2 des Wasserreglements der Gemeinde B [WR] und § 17 Abs. 2 lit. b des Abwasserreglements der Gemeinde B. [AR]), der Gegenstand der Abgabe (vgl. § 32 Abs. 2 lit. b WR und § 17 Abs. 2 lit. b AR) und die Bemessung derselben (vgl. § 38 Abs. 1 WR und § 23 AR) im Wasser- sowie im Abwasserreglement der Einwohnergemeinde B. umschrieben. Die Voraussetzung einer formellgesetzlichen Grundlage ist für die strittigen Abgaben somit erfüllt.

E. 2.3

Überprüfung der Gebührenhöhe Die Wasserversorgung der Gemeinde B. liefert im Bereich ihres Verteilnetzes u.a. Wasser für den privaten Verbrauch (vgl. § 5 Abs. 1 WR). Für den jährlichen Wasserbezug erhebt sie von den Grundeigentümern eine Mengengebühr, welche sich nach dem Wasserbezug bemisst (§ 39 Abs. 1 WR). Die Wassermessung erfolgt mit Wasserzählern (vgl. §§ 26 ff. WR). Die Gemeinde belastet den Abwasserlieferanten für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen jährlich Abwassergebühren, wobei die Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge und die Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit der entwässerten Fläche berechnet wird (§ 23 AR). Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der gebührenbetroffenen Liegenschaft Nr. 2853 des Grundbuchs B. . Gemäss der angefochtenen Verfügung betrug der Wasserverbrauch im Jahr 2018 770 m

E. 3

Kosten

E. 3.1

Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Nach § 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT) vom 15. November 2010 (SGS 170.31) beträgt der Gebührenrahmen für einen Endentscheid des Präsidiums CHF 100.00 bis CHF 1'000.00. Bei der Festsetzung der Gebühr ist neben der Durchführung einer Vorverhandlung der vorliegend vom Beschwerdeführer verursachte Mehraufwand (Nachfristansetzung/erfolglose Zustellversuche) zu berücksichtigen. Die Verfahrenskosten sind daher auf CHF 500.00 festzusetzen. Weil die Beschwerde abzuweisen ist, gilt der Beschwerdeführer als unterliegend. Die Verfahrenskosten von CHF 500.00 sind folglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 3.2

Parteientschädigung Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Bei-zug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Vorliegend sind die Parteien nicht anwaltlich vertreten, womit keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Die ausserordentlichen Kosten sind somit wettzuschlagen. **D e m g e m ä s s w i r d e r k a n n t :**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.